

Satzung für den „Trägerverein Evangelische Grundschule Forst e. V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Trägerverein Evangelische Grundschule Forst e. V.". Sitz des Vereins ist Forst.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Religion. Der „Trägerverein Evangelische Grundschule Forst e. V.“ betreibt eine evangelische Grundschule. Die Zwecke des Vereins werden durch die Unterhaltung und Unterstützung einer orientierten Schulbildung, sowie durch eine spezielle christliche Wertevermittlung im Unterrichtsfach Religion, verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder*innen dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Forst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke verwenden muss.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. August.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden. Bei der Aufnahme durch den Vorstand hat dieser zu gewährleisten, dass mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder*innen Mitglieder*in einer Glaubensgemeinschaft sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) organisiert ist. Weitergehende Aufnahmeanträge werden auf einer Warteliste entsprechend dem Eingangsdatum des Antrages auf Vereinsmitgliedschaft geführt und bei der Möglichkeit der Aufnahme vom Vorstand informiert.

Der Evangelische Kirchenkreis Cottbus und die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Forst können, soweit sie Mitglied des Vereins sein wollen, nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Wahrnehmung der Mitgliedschaften entsenden der Evangelische Kirchenkreis Cottbus einen und die Gesamtkirchengemeinde Region Forst drei Vertreter*innen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei natürlichen Personen Name, Alter und die Wohnanschrift sowie gegebenenfalls eine Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen organisiert ist, bei juristischen Personen den Namen und die Geschäftsanschrift sowie gegebenenfalls eine Erklärung über die Zugehörigkeit der vertretungsberechtigten Person zu einer Glaubensgemeinschaft, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen organisiert ist, enthalten muss, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder*innen des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft bestätigt.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/ von der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall, von seinem/ ihrem Stellvertreter*in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der/ Die Vorsitzende oder der/ die Stellvertreter*in leitet die Sitzung. Mitglieder*innen des Vereins können innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung Ergänzungen der Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstandes.
- b) alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder*innen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen,
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder*innen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder*innen die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder*innen. Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte der juristischen Personen, nicht übertragbar. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*innen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/ der Versammlungsleiter*in. Bei Beschlüssen, die die evangelische Ausrichtung der Grundschule oder die evangelische

Ausrichtung der Satzung betreffen, können im Vorstand vertretende Kirchengemeinde und der Kirchenkreis nicht überstimmt werden. Bei Streit, darüber, ob die evangelische Ausrichtung betroffen ist, entscheidet das Konsistorium der EKBO.

Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*innen. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die anstehende Vereinsauflösung besonders hinzuweisen. Beschlüsse über eine Abwahl von Vorstandsmitglieder*innen benötigen eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder*innen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/ von der Versammlungsleiter*in und dem/ der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Mitglieder*innen haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle, auf Verlangen ist eine Abschrift zuzusenden.

§ 9 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 II BGB des Vereins soll aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinsmitglieder*innen, zzgl. der geborenen Mitglieder*innen nach Absatz 5, bestehen. Angestellte können keine gewählten Vorstandsmitglieder*innen sein. Juristische Personen bestimmen jeweils eine Person, die sie im Vorstand vertritt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Der oder die Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen einer christlichen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder*innen vertreten, wobei ein/ eine Vertreter*in der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder der Stellvertreter/ die Stellvertreterin sein muss. Der Evangelische Kirchenkreis Cottbus und die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Forst sind, soweit sie Mitglied des Vereins sind, geborene Mitglieder*innen des Vorstandes und werden durch ihre entsendeten Vertreter*innen im Vorstand vertreten. Die weiteren vertretungsberechtigten Mitglieder*innen des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vertreter*innen des Kirchenkreises und der Gesamtkirchengemeinde können nicht gleichzeitig als Privatpersonen in den Vorstand gewählt werden. Mindestens 51% der Mitglieder*innen des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist. Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen/ eine Geschäftsführer*in als besonderen/ besondere Vertreter*in nach § 30 BGB bestellen. Für die Geschäftsführung kann ein Entgelt vereinbart werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder*innen anwesend sind. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung per Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder*innen fördern die Arbeit des Vereins durch Beiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelne Mitglieder*innen können durch den Vorstand von der Zahlungspflicht entbunden werden. Der Vorstand kann die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge stunden. Der Vorstand hat darüber in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Rechnungsprüfer*in

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Bei der Wahl am 02.02.2005 wird ein/ eine Prüfer*in für die Zeit von zwei, ein/ eine Weiterer/ Weitere für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Bei den Folgewahlen beträgt die Amtszeit jeweils zwei Geschäftsjahre. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu geben.

§ 12 Vereinsauflösung

Für den Fall der Auflösung des Vereins, werden der Vorsitzende/ die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin als Liquidatoren tätig. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 12.11.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.